

Exemplar
Amt für Raumplanung

82 / TZRS / 1 / 0
82 / TZRL / 1 / 0

Mutation
RRB 1796
vom 21.09.1999



GEMEINDE LIESBERG

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

Teilzonenreglement

Steinbruchareal Greifel

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Nutzung	1 Es sind nur Bauten und Einrichtungen für das steinabbauende und steinbearbeitende Gewerbe zulässig.
Nutzungsmasse-	2 Maximale Gebäudehöhe: 12.0 m Maximale Gebäudelänge: keine Beschränkung
Lärmempfindlichkeitsstufe	3 Es gilt Empfindlichkeitsstufe IV gemäss Lärmschutzverordnung

Art. 2 Abbauzone

In der Abbauzone ist der Abbau von Tonmaterial und Natursteinen, gestützt auf eine Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet. In der Abbauzone sind die technisch notwendigen Bauten und Anlagen, die dem Abbau von Steinen und Erde dienen, zugelassen.

Art. 3 Abbaubetrieb / Abbauphasen / Natur- und Landschaftschutz

- Der Umweltverträglichkeitsbericht ist als Vorgabe für Betrieb und Rekultivierung des Steinbruches im Sinne eines Konzeptes zu betrachten.
- Die in diesem Bericht dargestellten Massnahmen zum Schutz und zur Förderung seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensräume sowie des Landschaftsbildes sind in Absprache mit der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzfachstelle etappenweise durch den Steinbruchbetreiber auszuführen.
- Betrieblich bedingte Anpassungen des Konzeptes resp. der vorzusehenden Schutz- und Ersatzmassnahmen sind in Absprache mit der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzfachstelle vorzunehmen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Wiederauffüllungen, deren Volumina aus heutiger Sicht noch nicht definitiv festgelegt werden können. Es ist jedoch eine ökologisch gleichwertige Gesamtsituation zu gewährleisten.

Art. 4 Abbauphase 3

Die "Abbauphase 3" wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung miteinbezogen. Das ausgeschiedene Areal für die "Abbauphase 3" hat somit Richtplancharakter. Vor Beginn des Abbaues ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren sowie das Rodungsverfahren durchzuführen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschluss des Gemeinderates: <u>8.6.1999</u> Beschl. der Gde.-Kommission: _____ Beschl. der Gde.-Versammlung: <u>8.6.1999</u> Beschl. des Einwohnerrates: _____ Referendumsfrist: _____ Urnenabstimmung: _____ Publik. d. Planaufl. im Amtsblatt Nr. <u>24</u> vom <u>17.6.1999</u> Planaufgabe: <u>21.6. bis 20.7.1999</u>	Namens des Gemeinderates Der Präsident: _____ Der Gemeindeschreiber: _____ <i>W. Steine</i> <i>D. Steine</i>
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. <u>1776</u> vom <u>21. Sep. 1999</u> Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. <u>38</u> vom <u>23.9.99</u>	Der Landschreiber: <i>perch.</i>